

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der Eingemeindung der Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) und dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358) hat der Stadtrat der Stadt Nossen am 12.06.2014 Beschl.- Nr. 851-60/14 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Nossen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen in Nossen einschließlich aller Ortsteile.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Nossen und Ortsteile.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Nossen aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gebiet der Stadt gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag nachdem er 3 Monate alt wurde.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Tag der Abmeldung durch den Steuerschuldner (Tod des Tieres, Umzug, Übergabe an eine andere Person u.ä.)

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz im Kalenderjahr für das Halten eines Hundes beträgt 36,00 €.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet mehrere Hunde, so wird der Jahresbetrag für den zweiten Hund und für jeden weiteren Hund auf 48,00 € angehoben.
- (3) Die Zwingersteuer für einen Zwinger im Sinne von § 9 beträgt 72,00 € im Jahr.
- (4) Die Steuer für das Halten eines gefährlichen Hundes beträgt 252,00 € im Jahr.
- (5) Hält ein Hundehalter mehrere gefährliche Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund 492,00 € im Jahr.
- (6) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 - Blindenhunden
 - Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen
 - Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird
 - Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 - Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden, die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist
 - Hunde die zum Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen und die
 - a) die Schutzhundeprüfung
 - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben
 - Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
 - Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
- (2) Für gefährliche Hunde gelten diese Steuerbefreiungen nicht.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
 - Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 - Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist
 - abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für Ihre Berufsarbeit benötigt werden
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 2.

- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.
- (4) Für gefährliche Hunde gelten diese Steuerermäßigungen nicht.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 6 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer ist nicht zu erheben bzw. wieder aufzuheben, wenn in den letzten zwei Kalenderjahren, rückwirkend ab Beginn des Kalenderjahres bzw. ab Beginn der Steuerpflicht, keine Hunde gezüchtet worden sind. In diesem Fall wird die Steuer nach § 6 Abs. 1 und 2 erhoben.
- (3) Die Züchtung von gefährlichen Hunden unterliegt nicht der Vergünstigung der Zwingersteuer.

§ 10 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung, sind Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 GefHundG vermutet oder im Einzelfall festgestellt ist.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 - die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
 - der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde
 - in den Fällen des § 9, wenn
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. solche Bücher der Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) **Die Steuer ist je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 5.11. des jeden Jahres fällig.**
Auf Antrag kann die Hundesteuer in einem Betrag am 01.07. des Jahres gezahlt werden.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen.
Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich:
 - Hundehalter
 - Hunderasse
 - Beginn der Hundehaltung
 - Alter des Hundes
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadtverwaltung Nossen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird einmalig von der Stadt Nossen eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer sichtbar befestigten Hundemarke versehen.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke ausgehändigt.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Marke innerhalb von 2 Wochen zusammen mit der schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung an die Stadt Nossen zurückzugeben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 13 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt
 - b) entgegen § 13 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
 - c) entgegen § 14 Abs. 5 die Steuermarke nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt und dadurch einen ungerechtfertigten Steuervorteil erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern der Stadt Nossen vom 13.06.2003
- die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern der Gemeinde Ketzerbachtal vom 02.12.1994

- die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern der Gemeinde Leuben-Schleinitz vom 25.11.1996 außer Kraft.

Hinweis nach § Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig Zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 13.06.2014

gez. Uwe Anke
Bürgermeister